

Statuten FDP Hombrechtikon

Rechtsform, Sitz

Art. 1

¹ Die FDP. Die Liberalen Hombrechtikon (im Weiteren «FDP Hombrechtikon» oder «der Verein» genannt) ist ein Verein gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

² Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidiums. Besteht dieses aus mehreren Personen, ist der Sitz an der Adresse jenes Präsidiums-Teils, welches die Postadresse des Vereins bildet.

Zweck

Art. 2

¹ Die FDP Hombrechtikon fördert das liberale Gedankengut in der Gemeinde.

² Sie nimmt regen Anteil an den politischen Gemeindeangelegenheiten. Auch zu aktuellen politischen Fragen des Bezirks, des Kantons und des Bundes kann sie Stellung nehmen.

³ Der Zusammenarbeit der Ortsparteien steht sie positiv gegenüber.

⁴ Sie schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen auf Gemeinde- und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, auf Bezirks- und Kantonsebene vor.

Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Jede handlungsfähige (volljährige und urteilsfähige) Person, die sich zum liberalen Gedankengut bekennt, kann ihre Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

² Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann dagegen innert 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursfrist beginnt am Tag der Postaufgabe der eingeschriebenen Mitteilung. Im Falle eines Rekurses entscheidet die nächste Parteiversammlung abschliessend über die Aufnahme.

Art. 4

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Diesen steht innert 20 Tagen ein Rekursrecht an die Parteiversammlung zu. Die Frist beginnt am Tag der Postaufgabe der eingeschriebenen Mitteilung.

Art. 5

¹ Die FDP Hombrechtikon gehört der FDP. Die Liberalen Bezirk Meilen und der FDP. Die Liberalen Kanton Zürich an.

Organisation

Art. 6

¹ Die Parteiversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird in der Regel vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Termine werden soweit möglich frühzeitig auf der Homepage bekannt gegeben (Jahresprogramm). Den Mitgliedern und Interessenten wird zudem eine Einladung per E-Mail gestellt.

² Die Parteiversammlung beschliesst über

- a) Abstimmungsparolen (vor Gemeindeversammlungen und -abstimmungen)
- b) die Mitgliederbeiträge und das Budget für das kommende Jahr jeweils im 4. Quartal
- c) Wahlempfehlungen
- d) die Änderungen der Statuten mit einer Dreiviertelsmehrheit

³ Jedes Parteimitglied kann dem Präsidium schriftlich Anträge unterbreiten. Diese sind an der nächsten Parteiversammlung zu behandeln. Über Anträge, die nicht mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich angekündigt wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Parteimitglieder der Behandlung des Geschäftes zustimmen.

⁴ Der Wortlaut von Anträgen auf Änderung der Statuten ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

⁵ Auch die Generalversammlung ist eine Parteiversammlung.

Art. 7

¹ Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Ihr stehen insbesondere zu

- a) Wahl der Stimmenzähler der Versammlung
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- d) Abnahme des Berichts der Revisoren und der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands

² Die Generalversammlung wählt zudem für die einjährige Amtsdauer

- a) das Präsidium
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) zwei Rechnungsrevisoren
- d) die Bezirks- und Kantonsdelegierten

Art. 8

¹ Die Beschlüsse werden, wo nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichstand obliegt ihm der Stichentscheid.

Art. 9

¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus 5-7 Mitgliedern, welche in Hombrechtikon wohnhaft sein müssen. Mit Ausnahme des durch die Generalversammlung bestimmten Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht weiter aus

- a) Vizepräsident
- b) Aktuar
- c) Rechnungsführer
- d) weiteren Mitgliedern

² Der Vorstand vertritt die FDP Hombrechtikon nach aussen und bereitet die der Parteiversammlung vorzulegenden Geschäfte vor.

Art. 10

¹ Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führen des Mitgliederverzeichnisses
- b) Korrespondenz
- c) Rechnungswesen
- d) Betreuung der Homepage

e) Werbung und Aufnahme von neuen Mitgliedern

f) Vorschläge für Wahlen und Anträge für Abstimmungen an die Parteiversammlung

g) Werbung für Wahlen und Abstimmungen

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Es steht ihm für Ausgaben ausserhalb des Budgets ein bescheidener Spielraum zu. Grössere, nicht budgetierte Aufwendungen beantragt er der Parteiversammlung.

³ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und sie mit finanziellen Kompetenzen ausstatten. Er kann auch Personen ausserhalb des Vorstands in Arbeitsgruppen wählen, wenn er selber mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen im Vorstand werden durch diesen in einem separaten Dokument festgelegt und beschlossen.

Rechnungswesen

Art. 11

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Für die Schulden des Vereins haftet, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder, nur das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 12

¹ Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Parteiversammlung anzukündigen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittels-Mehrheit, wobei mindestens zwei Fünftel aller Mitglieder anwesend sein muss.

² Bei einer Auflösung der FDP Hombrechtikon wird ein allfälliges Vermögen sowie die Vereinsakten der Bezirkspartei zu treuen Händen übergeben. Diese ist gehalten, bei einer Neugründung einer Hombrechtiker Ortspartei innert 20 Jahren, Vermögen und Akten wieder auszuhändigen.

Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 13

¹ Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 12. Mai 2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Juli 1963.